Satzung der Elterninitiative Kindertagesstätte (KiTa) “Burg Unibunt e.V”

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Kindertagesstätte (KiTa) „Burg Unibunt“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mainz den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz

§ 3 Zweck des Vereins/ Vereinstätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb einer Krippe und eines Kindergartens für Kinder bis zum Schuleintritt. Folgende Ziele will der Verein mit dem Betrieb der Einrichtung fördern:

- das Angebot der Kinderbetreuung in der Stadt Mainz qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln

- jungen Familien oder Alleinerziehenden die Vereinbarkeit von Studium / Beruf und Familie zu ermöglichen.

(2) Als pädagogische Ziele sind neben der Schaffung einer vertrauten, liebevollen und familiennahen Atmosphäre die folgenden zu nennen:

- Die Kinder in ihrer Individualität zu akzeptieren und zu erziehen, also ihren Interessen zu folgen und das einzelne Kind- sowohl bei der Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein- als auch in der sozialen Verantwortung zu unterstützen.

- das Erleben von Naturvorgängen, das Lernen in Erfahrungszusammenhängen und das Leben in der sogenannten Familiengruppe, also einer altersgemischten Gruppe zu ermöglichen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorhandene Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Vorstände oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Vereinsausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Die Erstattung von für Vereinszwecke getätigten Auslagen und Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) In der Elterninitiative wird von jedem Elternmitglied Engagement und Mitarbeit verlangt: dies ist auch eine besondere Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder. Mangelndes Engagement kann einen Grund für den Ausschluss aus dem Verein darstellen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Registernummer 90VR1986 bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können jede voll geschäftsfähige natürliche Person(en) werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele durch aktives Tun oder durch materielle Zuwendung zu unterstützen.

(2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen, werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

(3)Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt bzw. Aufnahme in den Verein.

(4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(8) Der Verein besteht aus Elternmitgliedern und Fördermitgliedern.

(9) Elternmitglieder sind solche, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. In diesem Sinne gelten als Eltern diejenigen, die tatsächliche und nicht bloß rechtliche Personensorge entweder alleine oder partnerschaftlich ausüben.

(10) Fördermitglieder sind passive Mitglieder die die Ziele des Vereins durch Geld- und /oder Sachspenden oder Beitragszahlung unterstützen. Auch juristische Personen können Fördermitglieder werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Monats. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vollversammlung.

(3) Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, in sonstiger Weise den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch gegenüber der Vollversammlung zu. Diese entscheidet innerhalb angemessener Frist endgültig. Mit Kenntnis des Mitglieds von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen dessen Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind: (1) die Vollversammlung und (2) der Vorstand.

§ 9 Vollversammlung/ Berufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, über sämtliche Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Vollversammlung entlastet den Vorstand insgesamt oder auf Antrag einzeln
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Verabschiedung von Richtlinien für den Betrieb der Tagesstätte

(2) Die Vollversammlung ist zu berufen:

- jährlich einmal, möglichst am Beginn eines jedes Geschäftsjahres- in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- bei Angelegenheiten grundlegender Bedeutung
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb von drei Monaten

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung per eMail mit einer Frist von 2 Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern dies nicht in dieser Satzung oder gesetzlich anders geregelt ist. Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Stimmberechtigt sind Elternmitglieder. Sind bei Elternmitgliedern beide Elternteile eines in der Einrichtung betreuten Kindes Mitglied des Vereins anwesend, so haben sie in der Vollversammlung bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt ein Vorstandsmitglied, sofern nicht die Vollversammlung bei Beginn der Sitzung etwas anderes beschließt.

(4) Über dringliche Angelegenheiten kann die Vollversammlung in Ausnahmefällen auch dann beschließen, wenn diese nicht zuvor in der Tagesordnung angekündigt waren. Ausgeschlossen hiervon sind Satzungsänderungen, Wahlen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(5) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern und ggf. zusätzlich vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstand Finanzen, Vorstand Kontakte und Vorstand Personal) sowie zwei Beisitzern, davon je einer dem Vorstand Kontakte und Personal zugeordnet.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist dahingehend beschränkt, dass Verfügungen über das Vereinsvermögen, die einen Betrag von·1.000,00 EUR überschreiten - Gehalts- und Mietzahlungen ausgenommen-, eines Beschlusses des Vorstandes bedürfen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die Personen, die in der Vollversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(5) Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied berufen.

(6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht eines Beschlusses der Vollversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt insbesondere die Mitgliedsbeiträge fest und unterbreitet der Vollversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Vorstandsmitglieder können durch die Vollversammlung abgewählt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse stehenden den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vereinsfinanzierung/ Mitgliedsbeiträge

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich des Betriebes der Krippe und Kindergartens (Mitgliedsbeiträge)
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder
- Spenden
- Zuwendungen Dritter
- dem Förderverein “Förderverein Kita Burg Unibunt e.V.”

(2) Es ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(4) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Kassenprüfer/in

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfer/innen vorgenommen, die von der Vollversammlung bestimmt werden. Sie hat jährlich zu erfolgen.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Vollversammlung beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von fünf Mitgliedern. Der Inhalt der Satzungsänderung ist in der Einladung zur betreffenden Vollversammlung anzugeben.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereines fasst die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Zustim- mung von zehn Mitgliedern. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Hinweis auf die beabsichtigte Vereinsauflösung enthalten.

(2) Sind in der Vollversammlung weniger als zehn Mitglieder anwesend und daher nicht beschlussfähig, ist eine weitere Vollversammlung vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser genügt für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwe- senden Mitgliedern. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis zu der erleichterten Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Die Vollversammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vollversammlung am 25.03.2025 beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.